



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden



Geschäftszeichen [REDACTED]
Bearbeiter Bürgerbüro
Durchwahl 0611/368-2368
Datum 19.12.2019

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage im Kontext aller Abituraufgaben des Jahres 2019

Sehr geehrter [REDACTED]

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 7. November 2019 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie begehren nachfolgende Informationen:

„Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 1. November 2019 erneuere ich hiermit mein Ersuchen um Einsicht in sämtliche Abiturklausuren des Jahres 2019 vom 7. April 2019“.

Hinsichtlich des Zugangs zu den Abituraufgaben nach §§ 80 ff. HDSIG ist darauf hinzuweisen, dass Abituraufgaben grundsätzlich der Bereichsausnahme nach § 81 Abs. 1 Nr. 6 HDSIG unterfallen, weshalb kein Anspruch auf Zugang zu Abiturprüfungen besteht. Da diese die Prüfung wesentlich gestalten, liegt es im vorrangigen öffentlichen Interesse, dass die Aufgaben zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung dem Informationsanspruch entzogen sind.



Das Hessische Kultusministerium stellt gleichwohl jährlich allen Schulen, die zum Abitur führen, alle Aufgaben des Landesabiturs aller Fächer mit den jeweiligen Lösungs- und Bewertungshinweisen zur unterrichtlichen Verwendung zur Verfügung. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Prüfungsaufgaben zur gezielten Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler durch die hierfür zuvorderst verantwortlichen Lehrkräfte innerhalb der Schulen genutzt werden können. Den Schülerinnen und Schülern werden damit aus pädagogischen Gründen die Abituraufgaben in besonderer Weise im Rahmen des schulischen Unterrichts und damit im nichtöffentlichen Bereich zugänglich gemacht.

Dabei ist zu beachten, dass die Abituraufgaben einzelner Fächer regelmäßig fremde urheberrechtlich geschützte Materialien enthalten, sodass schon eine Vervielfältigung der Aufgabenstellungen in das dem Urheber zustehende Recht auf Vervielfältigung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 16 Urheberrechtsgesetz) eingreift. Eine öffentliche Zugänglichmachung der Aufgabenstellungen außerhalb des schulischen Unterrichts unterliegt folglich den Bestimmungen zum Schutz des Urheberrechts, da in die Rechte derer eingegriffen würde, deren urheberrechtlich geschützte Werke Teile der Abituraufgabe sind. Das Hessische Kultusministerium gibt daher nur Aufgabenteile der Abiturprüfung, für die die Urheber- oder Nutzungsrechte beim Land Hessen liegen, zur Veröffentlichung an Verlage frei. Für in den Prüfungsaufgaben enthaltene urheberrechtlich geschützte Fremdtex-te oder -werke sind im Falle einer Nutzung alle erforderlichen Nutzungsrechte in eigener Verantwortung durch den Verlag einzuholen. Die Verlage erstellen zudem eigene Lösungen zu den verwendeten Abituraufgaben.

Ohne dass ein Zugangsanspruch zu den Abituraufgaben besteht und unter Berücksichtigung der in den Prüfungsaufgaben enthaltenen, urheberrechtlich geschützten Fremdmaterialien sowie der Rechtspositionen der Verlage, wird zu den beantragten Informationen der folgende Zugang ermöglicht:

- a) Der kostenfreie Zugang zu den schriftlichen Abituraufgaben des Haupt- und Nachtermins des Jahres 2019 wird Ihnen über eine Akteneinsicht (vgl. § 88 Abs. 1 Satz 1 HDSIG) im Hessischen Kultusministerium ohne Recht zur Kopie oder Abschrift gewährt. In diesem Fall erhalten Sie Zugang zu den Aufgabenstellungen inklusive der urheberrechtlich geschützten Materialien,

sodass die Aufgabenvorschläge in Gänze und mit ihrem fachinhaltlichen Kontext eingesehen werden können.

Zur Vereinbarung eines Termins wenden Sie sich bitte bei Interesse an das Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums (buergerbuero-hkm@kultus.hessen.de).

- b) Sollten Sie einen Zugang zu den schriftlichen Abituraufgaben des Haupt- und Nachtermins des Jahres 2019 zum persönlichen Gebrauch und ohne die Möglichkeit zur Veröffentlichung (personenbezogener elektronischer Zugang o. Ä.) wünschen, so sind diejenigen Inhalte der Aufgabenstellungen, die dem Urheberrecht Dritter unterliegen, vorab unkenntlich zu machen. Die Prüfung, in welchem Umfang urheberrechtlich geschützte Werke Dritter in den Aufgaben verarbeitet worden sind, und das Unkenntlichmachen der in Rede stehenden Materialien sind mit einem Verwaltungsaufwand verbunden; es handelt sich folglich nicht um eine einfache Auskunft mit geringfügigem Aufwand.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 88 HDSIG und nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des HVwKostG erhoben werden. Aufgrund des Umfangs der beantragten Informationen ist davon auszugehen, dass Kosten in Höhe von 600,00 Euro erhoben werden müssen (Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung Nr. 111, 112).

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens, ob Sie entweder von der Möglichkeit zur Akteneinsicht (siehe a)) Gebrauch machen oder Ihren Antrag auf Zusendung in Kenntnis der voraussichtlichen Kostenfolge (siehe b)) aufrechterhalten.

Sollte bis zum

06.01.2020

kein Eingang dieser Bestätigung vorliegen, wird davon ausgegangen, dass Sie Ihren Antrag auf Zusendung der Abituraufgaben nicht aufrechterhalten.

Gestatten Sie mir den Hinweis, dass die Abituraufgaben des Landes Hessen regelmäßig durch einige Verlage, wie z. B. den Stark-Verlag, den Georg Westermann Verlag oder den Freiburger Verlag, veröffentlicht werden. Entsprechende Veröffentlichungen sind für etwa 13 bis 14 Euro im Handel erhältlich oder können in öffentlich zugänglichen Bibliotheken eingesehen werden.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Sie haben ausdrücklich erklärt, dass Sie nicht einverstanden sind, dass Ihre mitgeteilten Daten zu Ihrer Person an Dritte weitergeleitet werden. Eine Datenweiterleitung – über die o. g. Speicherung bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung hinausgehend – ist zur Bearbeitung Ihres Antrags nicht erforderlich.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutzhinweise-hessisches-kultusministerium>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

